

Leitfaden für einen ZWEISEITIGEN FACHBERICHT



Layoutbeispiel

Bitte folgende Daten als Word-Dokument übermitteln:

Für den Artikel:

- ✓ Rechtsgebiet
- ✓ Überschrift des Artikels
- ✓ Einleitung des Artikels
- ✓ Verfasser
- ✓ Beschreibung des gewünschten Layoutbildes
- ✓ Hervorhebung einzelner Textpassagen
- ✓ Text
 - 6.700 Zeichen inkl. Leerzeichen
 - Neue, deutsche Rechtschreibung
 - Keine manuellen Trennungen

Für das Kanzleiverzeichnis:

- ✓ Kanzleiname
- ✓ Strasse/Nr.
- ✓ PLZ/Ort
- ✓ Telefon
- ✓ Fax
- ✓ Email
- ✓ Homepage

FALSCH:	RICHTIG:
1,2,3... 12	eins, zwei, drei... zwölf
€, US-\$	Euro, US-Dollar
1000, 10000, 100000	1.000, 10.000, 100.000
80iger-Jahre	1980er-Jahre
d.h., z.B.	d. h., z. B.
Prozent	%
1.03.2005	01.03.2005

Bitte folgende Daten als JPG oder TIFF-Datei übermitteln:

- ✓ Porträtfoto
 - 300 dpi - mindestens 4 Zentimeter breit (Verwendung von Internetfotos ist nicht möglich)
- ✓ Layoutbild (falls vorhanden)
 - 300 dpi
 - Bildrechte und Bildunterschrift

Textbeispiel für die erforderlichen Angaben

RECHTSGEBIET

Arbeitsrecht

ÜBERSCHRIFT DES ARTIKELS

Private Internetnutzung am Arbeitsplatz

EINLEITUNG DES ARTIKELS

Heute verfügen viele Arbeitnehmer am Arbeitsplatz über einen Internetanschluss. Dieser wird nicht selten auch privat genutzt. Ob und in welchem Umfang dies zulässig ist und welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen eine unzulässige Privatnutzung des Internets auslösen kann, hat wiederholt die Gerichte beschäftigt. Nunmehr hat hierzu am 7.07.2005 das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden. Danach ist eine zeitlich intensive Privatnutzung des Internets eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten, die eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen kann, insbesondere wenn Internetseiten mit pornographischem Inhalt aufgerufen werden.

TEXT

Auch ohne eine ausdrückliche Vereinbarung ist die private Nutzung des betrieblichen Internetanschlusses zulässig, wenn sie dienstlich motiviert ist, beispielsweise wenn der Arbeitnehmer wegen eines dienstlichen Termins per E-Mail eine private Verabredung absagt. Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass der Arbeitgeber eine von ihm nicht untersagte geringfügige Internetnutzung so lange dulden muss, wie er kein ausdrückliches Verbot ausspricht. Ein Anspruch auf private Internetnutzung kann auch aus betrieblicher Übung folgen, wenn der Arbeitgeber Kenntnis von der privaten Internetnutzung hat und diese über einen längeren Zeitraum (ein halbes bis ganzes Jahr) duldet und nicht widerspricht.

(...)

VERFASSER

Peter Staudacher, Dr. Christoph Bergwitz / Kanzlei Schmitt-Rolfes Faltermeier Staudacher, München

HERVORHEBUNG EINZELNER TEXTPASSAGEN

Bei der Einführung entsprechender Kontrollmechanismen hat der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht.

VORSCHLAG FÜR EIN LAYOUTBILD

Abbildung eines Angestellten bei der privaten Nutzung des Internets

KANZLEIVERZEICHNIS

Schmitt-Rolfes Faltermeier Staudacher
Destouchesstraße 4
80803 München
Tel. 089 / 998 388 - 0
Fax 089 / 998 388 - 41
info@sfs-law.de
www.sfs-law.de